

21. Ist ein bekannter Gebrauchsgegenstand als Gebrauchsmuster eintragungsfähig, wenn das Neue lediglich in der Anwendung neuen oder in der Neuanwendung bekannten Materials zu seiner Herstellung besteht?

Gesetz vom 1. Juni 1891 §§ 1. 2.

I. Civilsenat. Urt. v. 8. Juli 1895 i. S. M. (Bekl.) w. L. (Kl.)  
Rep. I. 133/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Für den Beklagten ist als Gebrauchsmuster unter Nr. 5522 „Kunstfischbein aus Celluloid“ eingetragen. Die Anmeldung nimmt den Schutz in Anspruch für Kunstfischbein aus Celluloid in verschiedenen Farben, Stärken, Breiten und Längen als Ersatz für Wal-fischbein, Horn u. dgl. zur Verwendung bei Herstellung von Korsetten, Korsettchließen, Damentailen und Mützen. Der Kläger beansprucht Löschung des Musters, weil es als Muster nicht eintragungsfähig, auch nicht neu sei. Der Beklagte hat Abweisung der Klage und widerklagend beantragt, festzustellen, daß dem Kläger bei Strafe ver-

boten sei, Kunstfischbein aus Celluloid für die Korsett- und Mützenfabrikation, wie es dem Beklagten geschützt ist, herzustellen, feilzubieten oder in den Verkehr zu bringen. Der Kläger hat Abweisung der Widerklage beantragt, der erste Richter aber die Klage abgewiesen und dem Kläger auf die Widerklage bei Strafe von 150 *M* für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, Kunstfischbein aus Celluloid in verschiedenen Farben, Stärken, Breiten und Längen als Ersatz für Walfischbein, Horn u. dgl. zur Verwendung bei Herstellung von Korsetten, Korsettschließen, Damentailen und Mützen, wie es dem Beklagten durch das Gebrauchsmuster Nr. 5522 geschützt ist, gewerbsmäßig nachzubilden, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Dagegen hat der Kläger die Berufung eingelegt. Er hat behauptet, daß Celluloid seit vielen Jahren in den verschiedensten Farben und Formen, Stärken, Breiten und Längen zu den verschiedensten Gebrauchszwecken, auch in der Konfektionsbranche zu Damentailen und Korsetten benutzt werde. Der Beklagte hat die Verwendung von Celluloid in der Konfektionsbranche, insbesondere zu Gürteln, Knöpfen, aufgenähten Tiergegenständen zugestanden, aber bestritten, daß dies an Stelle von Fischbein und in der ihm geschützten Form geschehen sei. Geschützt seien ihm Stangen aus Celluloid von den Dimensionen der schmalen Walfischbeinstreifen. Der Berufungsrichter hat das erste Urteil abgeändert, auf die Klage den Beklagten zur Bewilligung der Löschung des Musters verurteilt, die Widerklage abgewiesen und die Kosten des Rechtsstreites dem Beklagten auferlegt.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter verurteilt auf die Klage und weist dem entsprechend die Widerklage ab, weil das eingetragene Gebrauchsmuster kein eintragungsfähiges Modell im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 sei. Denn Gegenstand der Eintragung sei nur ein längst bekannter Gebrauchsgegenstand aus angeblich neuem Material.

Die Angriffe, welche die Revision dagegen erhebt, sind nicht gerechtfertigt, dem Berufungsrichter ist vielmehr im Ergebnisse beizustimmen.

Das Gebrauchsmuster ist unter der Bezeichnung „Kunstfischbein aus Celluloid“ eingetragen. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom

1. Juni 1891 muß die Anmeldung außer der Bezeichnung des Modelles angeben, welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll. Darüber enthält die vom Kläger beigebrachte . . . Anmeldung in Wahrheit nichts. Sie läßt außer der Bezeichnung, unter der das Muster eingetragen ist, mit dem Zusatz „in verschiedenen Farben, Stärken, Breiten und Längen“ nur ersehen, daß das Kunstfischbein als Ersatz für Walfischbein, Horn u. dgl. zur Verwendung bei Herstellung von Korsetten, Korsettschließen, Damentailen und Mützen dienen soll. Daraus ist die neue Gestaltung oder Vorrichtung, durch welche das Modell dem § 2 des Gesetzes entsprechend charakterisiert werden soll,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 33 S. 99,

nicht erkennbar. Nach dem Inhalte der Verhandlungen, wie er sich aus dem Thatbestande beider Urteile ergibt, handelt es sich nicht um eine neue Gestaltung oder Vorrichtung. Die Parteien sind darüber einig, daß Fischbein in der Form dünner Stäbe von verschiedenen Längen, Breiten, Stärken für die Herstellung von Korsetten, Damentailen und Mützen lange vor der Anmeldung des angefochtenen Modells verwendet ist, und eine neue Gestaltung oder Vorrichtung dieser Stäbe steht nicht in Frage. Der Beklagte erblickt eine neue Anordnung in der Verwendung von Celluloid für diese Stäbe, und etwas anderes ist auch aus der Anmeldung nicht zu entnehmen. Damit giebt der Beklagte zu, daß Gegenstand seiner Anmeldung ein bekannter Gebrauchsgegenstand für Korsette u. aus neuem, oder vielmehr bisher dazu nicht verwendetem Material ist. Denn Celluloid ist an sich und in seiner Verwendung für die Herstellung der verschiedensten Gebrauchsgegenstände längst bekannt. Das neue ist danach das Material. Neues Material allein stellt aber den Begriff eines neuen Modelles nicht her, und bei Beachtung der §§ 2. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 hätte die Eintragung eines Modelles, das sich schon nach seiner Bezeichnung nicht als Modell, sondern als Fabrikat darstellt, nicht erfolgen dürfen.

Die Aufstellung des Beklagten in den Instanzen, eine neue Anordnung im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 sei auch die Anwendung neuen Materiales oder richtiger die Neuanwendung bekannten Materiales, entspricht in dieser Ausdehnung dem Gesetze nicht.

Das Gesetz vom 1. Juni 1891 bezweckt in Fortentwicklung des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, den Schutz von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder Teilen derselben, die darin neu sind, daß sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen. Das Gesetz vom 11. Januar 1876 schützt, wie in dem Urteile des Reichsoberhandelsgerichtes vom 3. September 1878,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 24 S. 109,

und in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 8. Juni 1885,

vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilt. Bd. 14 S. 47,

auf welche Bezug genommen werden kann, näher dargelegt ist, nur solche gewerbliche Erzeugnisse, welche durch die Neuheit und Eigentümlichkeit ihrer Form, das heißt ihrer äußeren Gestaltung in der Fläche oder ihrer plastischen Gestaltung, den Geschmacks- und Formensinn befriedigen oder zu befriedigen bestimmt sind. Unberücksichtigt läßt das Gesetz gewerbliche Erzeugnisse, welche neu und eigentümlich sind und einen gewerblichen Fortschritt darin zeigen, daß sie durch neue Form oder Konstruktion die gewerbliche Nutzbarkeit erhöhen. Sie blieben auf den Patentschutz verwiesen oder schutzlos. Diese Lücke hat das Gesetz vom 1. Juni 1891 ausfüllen wollen. Aber darüber hinaus hat es nicht gehen wollen, und dementsprechend ist bei seiner Auslegung zu verfahren. Es schützt, wie jede Musterchutzgesetzgebung, namentlich auch das vielfach vorbildlich und anregend gewesene englische Gesetz vom 25. August 1883 (Patents, Designs and Trade-Marks Act.),

vgl. Klostermann in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik von Joh. Conrad 1884 Suppl. 4,

die gewerbliche Leistung, die sich in der äußeren Formgebung dokumentiert, wenn diese Formgebung auch nur dem gewerblichen Gebrauchszwecke dient. Darum bezieht es sich nach § 1 auch nur auf Modelle, das heißt auf körperliche Gestaltungen, die in der Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung neu sind und durch diese dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke zu dienen bestimmt sind. Bei der Beratung des Gesetzestitels wurde zwar betont, daß an der Bezeichnung „Gebrauchsmuster“ festzuhalten sei, und die Bezeichnung „Gebrauchsform“, „Gebrauchsmodell“ abgelehnt, weil das

Gesetz nicht bloß die Neuerung in der Form schützen sollte, sondern auch Neuerungen in der Konstruktion, z. B. bei einem Barackenzelte die besondere Anordnung oder Vorrichtung, durch welche die einzelnen Teile leicht auf- und abzuschlagen, zusammenzulegen und zu transportieren sind. Aber auch daraus ergibt sich, daß das Material einer gegebenen Gestaltung allein keine neue Gestaltung, noch weniger eine neue Anordnung oder Vorrichtung bildet, worunter im Sinne des Gesetzes nur Konstruktion im ganzen oder einzelnen verstanden werden kann. Die gewerbliche Leistung, für die der Beklagte Schutz durch das für ihn eingetragene Muster in Anspruch nimmt, besteht aber weder in einer Formgebung oder Gestaltung, noch in einer Konstruktion, sondern lediglich in der Neuapplication eines bekannten Materiales zu einem bekannten Zwecke und in bekannter Form. Das geht weit über die Ziele des Gesetzes vom 1. Juni 1891 hinaus und würde zu den bedenklichsten Konsequenzen führen. Selbst wenn man in der Anwendung eines bekannten Stoffes zu bekanntem Zwecke in bekannter Form eine Anordnung im Sinne des § 1 des Gesetzes (der § 2 wiederholt die „Anordnung“ nicht) finden will, so fehlt solcher Anordnung doch die Neuheit, wenn sie nichts thut, als die bekannten physikalischen Eigenschaften eines bekannten Stoffes für einen bekannten Zweck in bekannter Form verwendet. Und das liegt hier vor. Denn die Elastizität, Biegsamkeit, Leichtigkeit des Celluloids sind aus der Verwendung für andere Zwecke längst bekannt und, wie unter den Parteien unstreitig ist, in der Konfektionsbranche für Damengürtel u. dgl. nutzbar gemacht.

Die Frage, ob die Anwendung neuen Stoffes für bekannte Gestaltungen und in bekannten Formen, oder die Neuapplication eines bekannten Stoffes unter Benutzung nicht bekannter physikalischer Eigenschaften desselben für bekannte Formen unter das Gesetz vom 1. Juni 1891 fallen kann, ist nicht zu entscheiden.“